S 9 RJ 249/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 249/01
Datum	08.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 114/02
Datum	03.03.2004

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Mai 2002 und der Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 aufgehoben. 2. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide Instanzen zu erstatten. 3. Im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. 4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Im Streit ist, ob der Beigeladene zu 2) ab 17. Juli 2000 versicherungspflichtig ist.

Der Beigeladene zu 2) war vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1998 beim KlÃ¤ger als Landestrainer sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt (Arbeitsvertrag vom 1. Juli 1995). Im Juli 1998 war er beim KlÃ¤ger in den neuen Landestrainer unterstÃ¼tzender Funktion ebenfalls sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Zum 1. August 1998 wurde sein mit dem KlÃ¤ger bestehender Vertrag umgewandelt. Er hatte die U 19, die Junioren und Erwachsene zu trainieren und erhielt hierfÃ¼r ein jÃ¤hrliches Honorar von zunÃ¤chst 14.400, dann von 15.000 DM. Seine TÃ¤tigkeit beinhaltete TrainingsmaÃnahmen an 52 Wochen je 2,5 bis 3 Stunden (an drei

Tagen), Betreuung und Coaching an zwei Meisterschaften und fÃ¼nf deutschen Ranglisten, die Erstellung des Einsatzplanes mit dem Verbandstrainer, die Teilnahme an vier Leistungsausschusssitzungen und vierteljÃ¤hrliche Jahresberichte (Stand der einzelnen Spieler, TrainingsmodalitÃ¤t, Stand Zielsetzung).

GegenÃ¼ber der Beigeladenen zu 1) machte der Beigeladene zu 2) unter dem 26. August 1999 zum Zwecke der PrÃ¼fung seiner Versicherungspflicht Angaben zu seiner ErwerbstÃ¤tigkeit ab 1. Januar 1999 als Sportlehrer/Trainer mit Schwerpunkt Badminton und Trainingslehre. Er wies darauf hin, dass er nicht nur beim VfL H. von 1893 e. V., sondern auch beim KlÃ¤ger, E. TSV, ATSV A. und beim TSV T. als Sportlehrer/Trainer tÃ¤tig sei. In dem speziell den VfL H. von 1893 e. V. betreffenden Fragebogen war u. a. angegeben, der Beigeladene zu 2) habe keine feste Arbeitszeit mit dem Verein (Auftraggeber) vereinbart, kÃ¶nne Ã¼ber die Arbeitszeit frei verfÃ¼gen, brauche nach seinem Belieben tage- und wochenlang fÃ¼r den Auftraggeber nicht tÃ¤tig zu sein und mÃ¼sse diesen Ã¼ber Zeiten einer ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht informieren. Er sei nicht verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von dessen Betriebs- und GeschÃ¤ftsrÃ¤umen zu arbeiten, erhalte keine konkreten Auftrags- und Terminvorgaben, sei auf eigene Rechnung tÃ¤tig. Der Auftraggeber beschÃ¤ftige keine fest angestellten ArbeitskrÃ¤fte mit gleichen ArbeitsauftrÃ¤gen. Der Beigeladene zu 2) erhalte keine Zahlung bei Urlaub und Krankheit und sei fÃ¼r die Fortbildung eigenverantwortlich. Er mache auf sich im "Badminton-Journal", bei Turnieren und durch Mundpropaganda aufmerksam.

Die Beigeladene zu 1) beschied daraufhin den Beigeladenen zu 2) unter dem 9. November 1999 dahingehend, dass er keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung gegen Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausÃ¼be. Eine Mitgliedschaft bei ihr sei nicht zustande gekommen. Den Bescheid vom 9. November 1999 erhielt der KlÃ¤ger zur Kenntnis.

Die Beklagte erteilte dem KlÃ¤ger den Bescheid vom 20. Juni 2000 Ã¼ber den PrÃ¼fzeitraum 1995 bis 1998, erhob eine Nachforderung von 3.447,64 DM bezÃ¼glich verschiedener Trainer als Arbeitnehmer und stellte einen gesonderten Bescheid hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Trainer in Aussicht. Im Anschluss an ein GesprÃ¤ch zwischen ihr, dem stellvertretenden Vorsitzenden des KlÃ¤gers und dem Beigeladenen zu 2), der bei der DKV privat kranken- und pflegeversichert ist und seit dem 23. MÃ¤rz 2000 eine Lebensversicherung mit Investitionsfonds (polnische "Allianz") abgeschlossen hat, erteilte sie dem KlÃ¤ger nach Â§ 28 p Abs. 1 SGB IV den Bescheid vom 12. Juli 2000 Ã¼ber die versicherungsrechtliche Beurteilung von Trainern und nahm hinsichtlich des Beigeladenen zu 2) den Bescheid der Beigeladenen zu 1) vom 9. November 1999 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ck. Die Trainer des KlÃ¤gers unterlÃ¤gen grundsÃ¤tzlich der Sozialversicherungspflicht als Arbeitnehmer, seien nicht als SelbststÃ¤ndige anzusehen. Die Angaben des Beigeladenen zu 2), die zum Bescheid der Beigeladenen zu 1) vom 9. November 1999 gefÃ¼hrt hÃ¤tten, entsprÃ¤chen nicht den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen beim KlÃ¤ger. Versicherungspflicht fÃ¼r den Beigeladenen zu 2) trete mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides vom 12. Juli 2000 â□□ am 17. Juli 2000 â□□ ein.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 8. August 2000 Widerspruch und legte den fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 abgeschlossenen â inzwischen verlÃ¤ngerten â Trainervertrag vom 5./6. Juli 2000 vor, der eine wÃ¶chentliche Trainingszeit des Beigeladenen zu 2) von 9,5 Stunden und eine bedarfsweise Trainingszeit nach Absprache vorsieht. Hiernach hat der Trainer fÃ¼r eventuelle Vertretungen selbst zu sorgen. Das Honorar pro erteilter voller Stunde betrÃ¤gt 40,- DM. Betreuung und Coaching an Wochenenden wird mit 240,- DM pro Wochenende und MaÃnahme vergÃ¼tet. Dem Beigeladenen zu 2) obliegt die Pflicht, jedes Vierteljahr einen Bericht Ã¼ber den Stand der Zielsetzung jedes einzelnen Spielers zu erstellen und im Leistungsausschuss mitzuarbeiten. Bei der TÃ¤tigkeit handele es sich gemÃ¤Ã Â§ 18 Einkommensteuergesetz (EStG) um eine selbststÃ¤ndige, nicht weisungsgebundene TÃ¤tigkeit. Der Beigeladene zu 2) sei neben der Trainerarbeit beim KlÃ¤ger fÃ¼r eine Vielzahl von Auftraggebern (Vereine, Privatpersonen) tÃ¤tig und deshalb einem freiberuflichen Tennistrainer vergleichbar. Eine Eingliederung in einen einzelnen Betrieb liege nicht vor.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2001 zurÃ¼ck. Im Hinblick auf das Gemeinsame Rundschreiben der SpitzenverbÃ¤nde vom 20. Dezember 1999 seien in Sportvereinen regelmÃ¤Ãig tÃ¤tige Ãbungsleiter grundsÃ¤tzlich in das Unternehmen eingegliedert und gehÃ¶rten deshalb zumeist zu den abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten. Auch der Beigeladene zu 2) sei in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert und dessen Weisungen (eingeschrÃ¤nkt) unterworfen. Er trage kein unternehmerisches Risiko. Dass seine VergÃ¼tung auf Stundenbasis erfolge, genÃ¼ge nicht fÃ¼r die Annahme einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit. Die anderweitige VereinstÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 2) schlieÃe seine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung beim KlÃ¤ger nicht aus.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 1. MÃ¤rz 2001 Klage erhoben. Der Beigeladene zu 2) sei nicht auf Dauer bei ihm und im Wesentlichen auch nicht nur fÃ¼r ihn, sondern auÃerdem bei fÃ¼nf Sportvereinen tÃ¤tig. Er, der KlÃ¤ger, beschÃ¤ftige neben diesem ausschlieÃlich noch zwei weitere freiberufliche Trainer. Die jetzige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 2) sei nicht identisch mit seiner frÃ¼her bei ihm verrichteten TÃ¤tigkeit.

Die Beklagte hat erwidert, dass die in der Besprechung des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 15. August 2001 genannten Kriterien, die fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit von Sportlehrern und Ãbungsleitern sprÃ¤chen, nicht erfÃ¼llt seien. Sie hat sich auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Dezember 2001 (B 12 KR 8/01 R, SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 19 = Breithaupt 2002, 363) berufen.

Der Beigeladene zu 2), der nach Angaben des KlÃ¤gers gegenwÃ¤rtig noch in geringem Umfang fÃ¼r ihn tÃ¤tig ist, hat im Termin vom 8. Mai 2002 ausgefÃ¼hrt, die im Fragebogen vom 26. August 1999 gemachten Angaben trÃ¤fen fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit beim KlÃ¤ger hÃ¶chstens teilweise zu.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 8. Mai 2002 abgewiesen. Der

Vertragsgestaltung ab Juli 2000 sei ein Wille der Vertragsparteien, dass der Beigeladene "nunmehr SelbstÃ¤ndigkeit erhalten solle", nicht zu entnehmen. Sie bringe vielmehr nur eine weitergehende â□□ in der Einsparung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen liegende â□□ AbwÃ¤lzung von Risiken vom KlÃ¤ger auf den Beigeladenen zu 2) zum Ausdruck. Letzterer habe kein Unternehmerrisiko getragen und keine eigenen Betriebsmittel (RÃ¤ume, Personal, BÃ¼ro) eingesetzt. Es Ã¼berwÃ¶gen die fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechenden Merkmale.

Gegen das ihm am 3. Juli 2002 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 2. August 2002 Berufung eingelegt. Er fÃ¼hrt aus, der TÃ¤tigkeitsbereich des Beigeladenen zu 2) habe sich sowohl zum 1. August 1998 als auch zum 1. Juli 2000 geÃ¤ndert. Nicht nur der Arbeitsumfang, sondern auch die Art der TÃ¤tigkeit habe sich geÃ¤ndert. Der Beigeladene zu 2) trete als selbststÃ¤ndiger Unternehmer im eigenen Namen am Markt auf, kalkuliere die Preise selbst und verfÃ¼ge Ã¼ber einen eigenen Kundenstamm, der Vereine und Privatpersonen umfasse. Er kÃ¶nne selbst bestimmen, ob er einen Auftrag ablehne oder annehme. Es bestehe fÃ¼r ihn ein unternehmerisches Risiko. Dass er kein eigenes Personal beschÃ¤ftige und keine eigenen RÃ¤ume zur VerfÃ¼gung habe, stehe dem nicht entgegen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Mai 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und verweist zur BegrÃ¼ndung auf ihre AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 12. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001.

Die Beigeladenen zu 1) bis 5) stellen keinen Antrag.

ErgÃ¤nzend wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie ist auch begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, denn der Bescheid der Beklagten vom 12. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2001 ist rechtswidrig.

Nach Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz SGB IV erlassen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern. Auf der Grundlage von Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV hat hier die zustÃ¤ndige Beklagte die Bescheide vom 12. Juli 2000 und 30. Januar 2001 auch erlassen. Materiell verletzen diese nach Auffassung des Senats aber das geltende Recht. Denn der KlÃ¤ger ist ab 17. Juli 2000 nicht versicherungspflichtig. Soweit das Sozialgericht die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 2) fÃ¼r die TÃ¤tigkeit beim KlÃ¤ger vor diesem Zeitpunkt bejaht hat, kommt es darauf nicht, denn die Beklagte hat die Feststellung der Beigeladenen zu 1) vom 9. November 1999 erst mit Wirkung ab 17. Juli 2000 zurÃ¼ckgenommen.

Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), 20 Abs. 1 Nr. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), 25 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch)SGB III)) besteht fÃ¼r Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung BeschÃ¤ftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind.

Zwar sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung auch selbststÃ¤ndig tÃ¤tige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigen (Â§ 2 Nr. 1 SGB VI), wozu auch Sportlehrer gehÃ¶ren kÃ¶nnen. Darum geht es hier aber ebenso wenig wie etwa um die Versicherungspflicht als SelbstÃ¤ndiger nach Â§ 2 Nr. 9 SGB VI. Vorliegend ist nur streitig, ob der Beigeladene zu 2) als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter â als Arbeitnehmer â ab 17. Juli 2000 versicherungspflichtig ist.

BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, dass Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. MaÃgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Weichen die Vereinbarungen von den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen ab, geben letztere den Ausschlag.

Unter BerÃ¼cksichtigung des Arbeitsvertrages vom 5./6. Juli 2000, den der Beigeladene zu 2) nach seinen Angaben hingenommen hat, weil er ihn fÃ¼r das

kleinere Ãbel gehalten habe, und unter BerÃ¼cksichtigung der jetzigen tatsÃ¤chlichen Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beigeladenen zu 2) in der Praxis gelangt der Senat zu der Ãberzeugung, dass die Merkmale fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige BeschÃ¤ftigung â auch gerade im Vergleich zur Vertragsgestaltung von 1995 bis 1998 und zu den damals vorherrschenden tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen â Ã¼berwiegen. Ein Weisungsrecht des KlÃ¤gers hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 2) und bezÃ¼glich der Art und Weise, wie dieser seine Arbeiten zu erledigen hat, besteht nicht. Der Beigeladene zu 2) muss nicht jeden Auftrag des KlÃ¤gers annehmen â bei zusÃ¤tzlichem Trainingsbedarf trainiert er z.B. nur nach Absprache â und bestimmt nach dem unwidersprochenen Vorbringen in der Klagschrift auch die an seinen Trainingsstunden teilnehmenden Personen. Er ist nicht in den Betrieb des klÃ¤gerischen Verbandes eingegliedert, nicht dessen besonderen betrieblichen Regelungen unterworfen.

Mit diesem Ergebnis setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zur Entscheidung des BSG vom 18. Dezember 2001 (B 12 KR 8/01 R, aaO). Zwar verfÃ¼gt der Beigeladene zu 2) nicht Ã¼ber eine eigene BetriebsstÃ¤tte (Halle), sind ihm die Hallenzeiten vorgegeben und hat er fÃ¼r das Training keine eigenen erheblichen Mittel aufzubringen. Auch unterliegt er einer vierteljÃ¤hrlichen Berichtserstellungspflicht und der Pflicht zur Mitarbeit im Leistungsausschuss. Dies rechtfertigt aber allein nicht, bei ihm von fehlendem Unternehmerrisiko und von Weisungsgebundenheit bzw. Eingliederung in den klÃ¤gerischen Betrieb, also von Kriterien auszugehen, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen. SelbstÃ¤ndiger Badminton-Unterricht kann auch in fremdem Hallen, ob sie nun im Eigentum des Auftrag gebenden Vereins oder Verbandes oder Dritter stehen, erteilt werden. Die Berichtspflicht und die Mitarbeit im Leistungsausschuss ist durchaus als geschuldete Nebenleistung qualifizierbar, die aus einer selbstÃ¤ndigen TrainertÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber dem beauftragenden Verband erwÃ¤chst. Zwar schlieÃt der Umstand, dass der Beigeladene zu 2) fÃ¼r mehrere Vereine und auch fÃ¼r Privatpersonen als Trainer tÃ¤tig ist, die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung nicht grundsÃ¤tzlich aus. Dennoch kann hier von einer typischen Eingliederung in einen Betrieb nicht mehr gesprochen werden.

Vor allem die Regelungen des Vertrages vom 5. /6. Juli 2000, an deren Praktizierung der Senat keinen Zweifel hat, sprechen fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Der Beigeladene zu 2) erhÃ¤lt das Stundenhonorar von 40,- DM nur fÃ¼r die von ihm erteilten Trainingsstunden, die er gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger abzurechnen hat. FÃ¼r Vertretungen hat er selbst zu sorgen, trÃ¤gt folglich fÃ¼r den Fall seiner Verhinderung das wirtschaftliche Risiko. Selbst wenn er hierbei auf die beiden anderen Trainer des Verbandes der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgreifen kann, so bleibt ihm letztlich kein Honorar, weil dies den Vertretungspersonen zusteht. Insbesondere im Falle eigener Krankheit oder des Urlaubs lÃ¤uft der Beigeladene zu 2) also Gefahr, kein Honorar zu erhalten. Bei Verhinderung eines Arbeitnehmers ist es hingegen Aufgabe des Arbeitgebers, fÃ¼r dessen Vertretung Sorge zu tragen. Arbeitnehmer haben ihre Arbeitsleistung hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen und dÃ¼rfen sich hierbei nicht Dritter als ErfÃ¼llungsgehilfen bedienen. Indem der Beigeladene zu 2) seine Vertretung im Falle der Krankheit nach dem Vertrag selbst zu organisieren

hat, um den Trainingsauftrag nicht zu verlieren, und trotz organisierter Vertretung fÃ¼r den Fall der Krankheit kein Honorar erhÃ¤lt, trÃ¤gt er ein Unternehmerrisiko. Vorstehendes gilt auch fÃ¼r die VergÃ¼tung der Betreuung und des Coachings an Wochenenden. Denn auch insoweit kann der KlÃ¤ger fÃ¼r den Fall der Verhinderung aus Krankheits- oder UrlaubsgrÃ¼nden nicht mit Einnahmen rechnen. Daher trifft die Annahme der Beklagten und des Sozialgerichts, dass dem KlÃ¤ger die vereinbarte RegelmÃ¤Ãigkeit der Ãbungsstunden ein festes, vorhersehbares Einkommen garantiere, weshalb ein Unternehmerrisiko nicht bestehe, gerade nicht zu. Dies unterscheidet den vorliegenden Fall von jenem, der dem BSG am 18. Dezember 2001 zur Entscheidung vorlag (B 12 KR 8/01 R, aaO). Nach dem dort zu Grunde liegenden Sachverhalt erhielt die Sportlehrerin im Krankheits- und Urlaubsfall einen monatlichen Pauschalbetrag. Diesen Umstand hat das BSG als fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung kennzeichnend beurteilt.

Der Beigeladene zu 2) hat sich â auch wenn z. B. der Abschluss einer privaten Krankenversicherung grundsÃ¤tzlich nicht gegen das Bestehen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung sprechen muss â gegen die sich aus seinem Honorarvertrag ergebenden Risiken bewusst und gewollt anderweitig abgesichert und geriert sich auch als SelbstÃ¤ndiger, der seine Trainings- und Lehrerstunden auf Turnieren und in Fachjournalen anpreist. Der Senat sieht daher keinen Grund fÃ¼r die Annahme bloÃer ScheinselbstÃ¤ndigkeit des Beigeladenen zu 2).

Nach alledem hat die Berufung Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Der Senat hat keine Veranlassung gesehen, der Beklagten auÃergerichtliche Kosten des Beigeladenen zu 2) aufzuerlegen, zumal dieser sich im Berufungsverfahren nicht geÃ¤uÃert hat.

Der Senat hat die Revision gem. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r fehlen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024